

Umgang mit Sportwaffen im Rahmen des Sportschießens durch Kinder und Jugendliche

| Sportschießen durch Kinder und Jugendliche auf genehmigten Schießstätten | | ab 18 Jahre | 16 bis 17 Jahre | 14 bis 15 Jahre | 12 bis 13 Jahre | 10 bis 11 Jahre | 8 bis 9 Jahre | |
|---|--|--|--|---|--|--|---|--|
| | Art der Sportwaffe / Kaliber | keine Beschränkungen hinsichtlich der verwendeten Sportwaffen und Kaliber | Kleinkaliber (.22 l.r.) bis 200 Joule und Flinten bis Kaliber 12 | Kleinkaliber (.22 l.r.) bis 200 Joule und Flinten bis Kaliber 12 | Luft- und Federdruck bis 7,5 Joule | F | Luft- und Federdruck bis 7,5 Joule | F |
| | Bescheinigungen für den/die Schützen/in | Versicherungsnachweis (nachgewiesen durch Mitgliedschaft im DSB) | Versicherungsnachweis | Versicherungsnachweis | Versicherungsnachweis | | *Versicherungsnachweis *ärztliche Bescheinigung wäre nützlich (keine Vorgabe) *Bescheinigung des Vereins für schießsportliche Begabung (z. B. Training mit Lichtgewehr) <u>Generell:</u> schriftliche Ausnahmegenehmigung vom zust. Landratsamt ist mitzuführen | *Versicherungsnachweis *ärztliche Bescheinigung notwendig *Bescheinigung des Vereins für schießsportliche Begabung (z. B. erfolgreiches Lichtgewehrtraining) <u>Generell:</u> schriftliche Ausnahmegenehmigung vom zust. LRA ist mitzuführen |
| | schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten | nein | ja (schriftlich) oder Sorgeberechtigter ist selbst beim Schießen anwesend | ja (schriftlich) oder Sorgeberechtigter ist selbst beim Schießen anwesend | ja (schriftlich) oder Sorgeberechtigter ist selbst beim Schießen anwesend | ja (schriftlich) oder Sorgeberechtigter ist selbst beim Schießen anwesend | ja (schriftlich) oder Sorgeberechtigter ist selbst beim Schießen anwesend | ja (schriftlich) oder Sorgeberechtigter ist selbst beim Schießen anwesend |
| | Anforderungen an die Stand-Aufsicht | qualifizierte Aufsicht | qualifizierte Aufsicht | *qualifizierte Aufsicht *geeignet zur Kinder- und Jugendarbeit aber nur wenn mit Kleinkaliber (.22 l.r.) bis 200 Joule bzw. mit Flinten bis Kaliber 12 geschossen wird | *qualifizierte Aufsicht *geeignet zur Kinder- und Jugendarbeit *ein Sorgeberechtigter ist selbst beim Schießen anwesend <u>Hinweis:</u> hat ein Sorgeberechtigter selbst den "Aufsichtsschein" darf er das Schießen ohne weitere Aufsicht beaufsichtigen | *qualifizierte Aufsicht *geeignet zur Kinder- und Jugendarbeit *ein Sorgeberechtigter ist selbst beim Schießen anwesend <u>Hinweis:</u> hat ein Sorgeberechtigter selbst den "Aufsichtsschein" darf er das Schießen ohne weitere Aufsicht beaufsichtigen | *qualifizierte Aufsicht *geeignet zur Kinder- und Jugendarbeit *ein Sorgeberechtigter ist selbst beim Schießen anwesend <u>Hinweis:</u> hat ein Sorgeberechtigter selbst den "Aufsichtsschein" darf er das Schießen ohne weitere Aufsicht beaufsichtigen | |
| | Quelle/Rechtsgrundlage | § 2 I WaffG | § 27 III Satz 5 WaffG | § 27 III Nr. 2 WaffG | § 27 III Nr. 1 WaffG | § 27 IV WaffG | § 27 IV WaffG | |
| Generell: unter 18 Jahre kein Umgang mit Schusswaffen größer Kaliber .22 l.r. bzw. Flinten bis Kaliber 12 Quelle: Vollzugsanweisung des StMI vom 26. Oktober 2009 für die bayerischen Waffenbehörden Az. ID5-2131.67-21 | | Ausnahmen vom Altersfordernis über § 3 III WaffG durch das Landratsamt möglich z. B. unmittelbares Vorbereitungstraining für eine Disziplin, wenn das Kind / der Jugendliche zum Wettkampftag das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter erreicht. | | Schnupperschießen: für Kinder ab 10 Jahre möglich wenn durch den Verein für eine explizit benannte Veranstaltung gem. § 3 III WaffG beim LRA eine Ausnahmegenehmigung beantragt wurde. Diese Ausnahmegenehmigung gilt dann für diese Veranstaltung und für teilnehmenden Kinder ab 10 Jahre, eine namentliche Nennung der Kinder ist nicht erforderlich! | | | | |

| Transport von Sportwaffen durch Kinder und Jugendliche | | ab 18 Jahre | 14 bis 17 Jahre | 12 bis 13 Jahre | 10 bis 11 Jahre | 8 bis 9 Jahre | |
|--|---|--|-----------------|---|--|--|-------------------------------|
| | <u>Transport erlaubnispflichtiger Waffen:</u> keine waffenrechtliche Erlaubnis erforderlich <u>wenn:</u> schriftliche Bescheinigung des Waffeninhabers (Verein/Verleiher) - für den jeweiligen Einzelfall (i. d. R. Wettkampf) - Personalien des (zuverlässigen) Transporteurs - Zweck und Umfang des Transportes (genaue Wegstrecke) - Rückgabetermin vermerkt (zeitnah 1-2 Tage) | | | Nur mit schriftlicher Ausnahme-Bescheinigung des LRA aus besonderen Gründen wie z. B. Leistungssport; Begleitung durch Erwachsenen nicht möglich bzw. nicht sinnvoll, da nur 100 Meter überschaubare Wegstrecke etc.. | ggf. | kein eigenständiger Transport | kein eigenständiger Transport |
| | <u>Transport sonstiger "freier" Waffen:</u> keine Beschränkungen | | | | | | |
| Quelle/Rechtsgrundlage: | § 12 I Nr. 3 b; III WaffG für Munition: § 12 II WaffG IMS v. 10.07.2003 Az. ID5-2132.11-53 | § 3 III WaffG | § 3 III WaffG | § 3 III WaffG | Rechtsprechung/Verwaltungsvorschriften | Rechtsprechung/Verwaltungsvorschriften | |
| Generell: Alle Waffen (egal welche) müssen in einem Schloss gesicherten verschlossenen Behältnis nicht schussbereit (entladen) transportiert werden. Der Transport muss auf dem direkten Weg geschehen (kein Einkaufsummel etc.) Ein Trennungsgebot Waffen und Munition liegt nicht vor! Der Transporteur muss nicht selber tragen! | | <u>Deutschen Bahn:</u> Aufgrund der Beförderungsbestimmungen ist es generell nicht erlaubt Waffen und Munition in den Zügen der Deutschen Bahn zu transportieren (ausgenommen Dienstwaffenträger) | | <u>MVV:</u> Der Transport von Waffen im Umfang des gesetzlichen Regelungen gestattet (nicht schussbereit/nicht zugriffsbereit) | | | |



Stand: 28.10.2009

© by Sven Trimpop (Dipl.-Verwaltungsw. (FH))
Trainer im Sportschießergau Landsberg
Abdruck nur mit Genehmigung des Sportschießergaus